

Richtlinien

für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Köln

1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Grundsätze

Gemäß § 43 Hochschulgesetz (HG) können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Eine rückwirkende Erteilung des Lehrauftrages ist nicht möglich. Der Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt. Lehraufträge können prinzipiell semesterweise und für maximal 8 Semesterwochenstunden (SWS) erteilt werden.

2. Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen. Der Dekan/die Dekanin schlägt dem Präsidenten/der Präsidentin nach Prüfung

- der Qualifikation
(anhand Werdegang / Qualifikationsnachweisen, derzeitiger beruflicher Stellung)
- des Bedarfs und
- der verfügbaren Finanzmittel

vor, einen Lehrauftrag zu erteilen.

Beamten und Tarifbeschäftigten, zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.

Anmerkung:

Nach § 39 /3) HG können Professorinnen und Professoren im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. § 39 (3) HG gilt entsprechend für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Sonderbestimmungen des Präsidiums der Fachhochschule Köln (vgl. Anlage 1 „Perspektivenpapier Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fachhochschule Köln in Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen“).

Auszug aus dem Perspektivenpapier:

Bei Vorliegen eines Bedarfs in der Fakultät (vgl. § 43 Satz 1 HG) und entsprechenden Voraussetzungen sollte Wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen die Möglichkeit zur Ausübung eines Lehrauftrags eröffnet werden. In diesem

Fall obliegt ihnen die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordern. Ihre Aufgaben entsprechen diesbezüglich denen von Lehrenden für besondere Aufgaben, d.h. in diesem Fall Fachlehrern (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HG). Daraus leiten sich auch das Recht und die Pflicht zur Übernahme von Prüfungen ab.

Die Anforderungen zur Erteilung eines Lehrauftrags sollten sich an den Erfahrungsstufen in EG 11 TVL oder EG 12 TVL orientieren. Der zeitliche Umfang der Lehrtätigkeit sollte sich an der Lehrverpflichtungsregelung für Wissenschaftliche Assistenten (bis zu 4 SWS) orientieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 LVV).

In begründeten Einzelfällen kann Mitarbeitern/innen in EG 12 TVL ein Lehrauftrag bis max. 6 SWS und Mitarbeitern/innen in EG 13 ein Lehrauftrag bis max. 8 SWS übertragen werden.

Studierenden kann kein Lehrauftrag erteilt werden. Dies bezieht sich auch auf Studierende mit Bachelor- oder Diplomabschluss, die noch in einem Masterstudiengang immatrikuliert sind. Die Regelung ergibt sich aus der Stellung der Lehrbeauftragten.

3. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet.

Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Köln begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

4. Stellung der Lehrbeauftragten

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Der/die Lehrbeauftragte hat bei seiner/ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.

Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge seiner/ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen. Er hat auf Verlangen der zuständigen Stelle an Prüfungen mitzuwirken; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Prüfungsleistungen – unabhängig von der im Lehrauftrag genannten Dauer des Semesters – werden nicht gesondert vergütet; dazu zählen auch ggf. erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen.

Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät bestimmt. Ausfallende Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen. Bei einer Erkrankung des/der Lehrbeauftragten wird dieses in der Regel nicht möglich sein, so dass der Dekan/die Dekanin darüber zu informieren ist.

Der Dekan/Die Dekanin achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Er/Sie berichtet dem Präsidenten/der Präsidentin unverzüglich, wenn der/die Lehrbeauftragte gegen seine/ihre Pflichten verstößt oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrages nicht mehr rechtfertigt. Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens fünf Studierende zu erwarten sind.

5. Sonstige Pflichten der/des Lehrbeauftragten, Hinweise zur Sozialversicherung

Der/die Lehrbeauftragte ist über Angelegenheiten, die ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit an der Fachhochschule Köln zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ein zu holen.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r ist untersagt.

Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zur Feststellung, ob sie als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erforderlich. Für die Veranlassung dieser Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Besteuerung des Honorars ist der/die Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst.

6. Vergütung

Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Vergütung erteilt werden. Soweit ein Lehrauftrag einem/einer Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine/ihre Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden, wird keine Vergütung gezahlt.

7. Lehrauftragsvergütung – Nebenkostenpauschale - Rechnungsstellung

Die Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich in Form eines Honorars nach Beendigung des erfolgreich durchzuführenden Lehrauftrags ausgezahlt. Durch die Vorlage von Teilrechnungen über bereits absolvierte Lehrauftragsstunden besteht jedoch die Möglichkeit, Teilzahlungen zu erhalten. Zuzüglich zum Lehrauftragshonorar wird entsprechend der geleisteten Stundenzahl eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % auf die Gesamtsumme gewährt. Dadurch werden – neben Fahrt- und Übernachtungskosten – auch alle weiteren, im Zuge des Lehrauftrages entstehenden Nebenkosten (Büromaterial, Telefongebühren und sonstige Kosten) abgegolten.

Folgende Erklärungen werden für die Auszahlung der Lehrvergütung vorausgesetzt:

- Der/die Lehrbeauftragte legt eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Veranstaltungen (mit Datum und Stundenumfang) vor und erklärt schriftlich, dass der von ihm/ihr wahrgenommene Lehrauftrag auftragsgemäß, d. h. erfolgreich und regelmäßig durchgeführt worden ist.
- Der Dekan/die Dekanin bestätigt die Richtigkeit dieser Angaben.

8. Stufen der Vergütung (vgl. Anlage 2 „Vergütungssätze und Vergabekriterien“)

Die Kriterien der Gruppen I bis III dienen zur Orientierung bei der Wahl des Vergütungssatzes.

Folgende Stundenpauschalen können gewählt werden:

Stufe I	50,00 EURO für Lehraufgaben, die hauptamtlich von Professoren/Professorinnen geleistet werden
Stufe II	35,00 EURO für Lehraufgaben, die hauptamtlich von Lehrkräften für besondere Aufgaben geleistet werden
Stufe III	20,00 EURO für sonstige Lehraufgaben

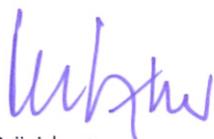
Für besonders qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten, die eine oder auch mehrere der genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber aus Sicht der Fakultät für die Wahrnehmung eines bestimmten Lehrauftrages optimal geeignet sind, kann nach dem Willen der Fakultät mit besonderer Begründung des Dekans/der Dekanin ebenfalls jeder der angegebenen Vergütungssätze frei bestimmt werden.

Eine Überschreitung der Basistarife ist vom Dekan/von der Dekanin mit dem/der Lehrbeauftragten zu verhandeln. Die konkrete Begründung für den höheren Betrag, die Verhandlungsaspekte sowie das Ergebnis sind zu dokumentieren.

9. Entscheidung durch den Präsidenten/ die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin einer Fakultät über die Erteilung, die wiederholte Erteilung und den Widerruf von Lehraufträgen.

Köln, 11. November 2011



Der Präsident